

Information für positiv auf das Coronavirus getestete Personen

Sie wurden positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet.

Das Gesundheitsamt wird Sie nicht mehr direkt kontaktieren, deshalb möchten wir Ihnen im Folgenden erklären, was Sie beachten müssen. In medizinischen Fragen bleibt Ihr Hausarzt weiterhin Ihr erster Ansprechpartner.

Nach der Corona-Verordnung Absonderung des Sozialministeriums Baden-Württemberg sind Sie zur Einhaltung der Absonderung verpflichtet.

Folgende **Verhaltensregeln** sind ab sofort von Ihnen einzuhalten:

- Sie dürfen sich ausschließlich in Ihrer Häuslichkeit aufhalten und dürfen diese ohne ausdrückliche Zustimmung der Ortpolizeibehörde nicht verlassen.
- Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch zu empfangen.
- Generell sollten Sie sich im Haushalt nach Möglichkeit zeitlich und räumlich von anderen Personen trennen.

Für die **Dauer** der Absonderung gilt:

- Die Absonderungspflicht beträgt für symptomatische Personen 14 Tage ab Symptombeginn.
- Für asymptomatische Personen beträgt die Absonderungspflicht 14 Tage ab Abstrich-Datum.

Der erste Tag nach dem Tag der Erkrankung oder nach der Abstrichnahme ist der erste Tag der Absonderung.

Die Absonderung **endet**:

- grundsätzlich nach Ablauf der von Ihnen errechneten 14-tägigen Frist automatisch.
- für geimpfte Personen, die während ihres gesamten Absonderungszeitraumes symptomfrei waren, mit Vorlage eines negativen PCR Ergebnisses. Der PCR Test darf frühestens am fünften Tag der Absonderung vorgenommen werden. Das Testergebnis muss weder dem Gesundheitsamt, noch der Ortpolizeibehörde vorgelegt werden. Das Testergebnis ist bis zum regulären Quarantäneende mitzuführen. Es bedarf keiner Zustimmung der Ortpolizeibehörden oder des Gesundheitsamtes.
- für positiv getestete Personen, bei denen die Testung mittels Schnelltest durchgeführt wurde sofort, wenn der erste nach dem positiven Schnelltest vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist.

Die Ortpolizeibehörden überwachen die Quarantäne.

Eine **Absonderungs-Bescheinigung** über den tatsächlichen Absonderungszeitraum zur Vorlage beim Arbeitgeber können Sie auf Anfrage bei Ihrer Ortpolizeibehörde (Gemeinde), nach Beendigung der Absonderung, erhalten.

Für alle Personen, die mit Ihnen im gleichen Haushalt leben, gilt ebenfalls eine sofortige Absonderungsverpflichtung. Bitte informieren Sie diese unverzüglich darüber.

Informationen zu Haushaltsmitgliedern finden Sie hier: www.landkreis-sigmaringen.de/corona

Weiterhin bitten wir Sie, alle Personen zu informieren zu denen Sie engeren Kontakt hatten, als Sie vermutlich bereits ansteckend waren. Dies sind

- Personen, mit denen Sie sich ab zwei Tage vor Rachenabstrich oder vor Auftreten der ersten Krankheitszeichen getroffen haben.
- alle Personen, mit denen der Kontakt länger als 10 Minuten bei weniger als 1,5m Abstand oder
- länger als 10 Minuten in einem geschlossenen engen Raum stattfand
- alle Personen, mit denen Sie ein direktes -wenn auch nur kurzes- Gespräch geführt haben, wenn einer von beiden oder beide keine Maske getragen haben.

Bitte Sie diese Personen, ihre Kontakte zu minimieren und bei Symptomen ihren Arzt zu kontaktieren.

Als **Genesenennachweis** dient der positive PCR-Befund, der das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus bestätigt.

Weitere **Informationen** finden Sie unter:

[FAQ Quarantäne: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](http://Baden-Wuerttemberg.de)

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Hotline 07571 102 6466
corona@lrsiq.de

Freundliche Grüße,

Ihr Fachbereich Gesundheit